

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 216/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter
Dr. S t e i n w e d e l und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Juni 2003 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger wendet sich gegen die Berechnung seines Arbeitslosengeldes (Alg) unter Berücksichtigung des Kirchensteuer-Hebesatzes als eines gesetzlichen Entgeltabzugs, der bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfällt (§ 136 Abs 1, Abs 2 Satz 2 Nr 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch <SGB III>).

Der Kläger gehört keiner Kirche an. Er bezog ab 1. September 2002 Alg. Mit dem genannten Begehren hatte er weder im Widerspruchsverfahren noch vor dem Sozialgericht oder Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Nach dem Vortrag des Klägers hat das LSG in seinem Urteil vom 19. Juni 2003 zur Begründung ausgeführt, für den streitgegenständlichen Zeitraum müsse man die Kirchenlohnsteuer noch als gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzug werten. Nach dem derzeit aktuellsten Zahlenmaterial ergebe sich nach wie vor ein Wert, der 55 % als Anteil der Kirchenlohnsteuerzahler an den Arbeitnehmern deutlich übersteige; erst ab dieser Grenze bestehe nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine Handlungspflicht des Gesetzgebers, der dann gehalten sei, einen bevorstehenden "gesetzwidrigen" Zustand zu vermeiden.

Der Kläger hält folgende grundsätzliche Rechtsfrage für klärungsbedürftig und klärungsfähig:

"Ist die Regelung in § 136 SGB III noch verfassungsgemäß, wenn bei der Berechnung des Leistungsentgelts für das Arbeitslosengeld und der Berücksichtigung der gesetzlichen Entgeltabzüge auch die Kirchensteuer-Hebesätze als gewöhnlich anfallende Bezüge im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 2 SGB III berücksichtigt werden müssen, obwohl der Anteil der einer Kirche angehörenden Arbeitnehmer, die Lohnkirchensteuer zahlt, jedenfalls im Jahre 2002 sich einer kritischen Grenze von 55 % genähert hat bzw. unter diese Grenze gefallen ist und damit nicht mehr von einer deutlichen Mehrheit von Arbeitnehmern gesprochen werden kann, bei denen Kirchensteuer regelmäßig erhoben wird?"

Die Rechtsfrage sei bisher nicht geklärt. In ihren Entscheidungen vom 21. März und 25. Juni 2002 hätten der 7. und der 11. Senat des BSG auf der Grundlage der Zahlen für die damals zu entscheidenden Jahre bis 1999 noch nicht die Überzeugung gewinnen können, bei der Leistungsentgelt-Berechnung müsse der Kirchensteuer-Hebesatz aus dem Grunde entfallen, dass keine deutliche Mehrheit der Arbeitnehmer mehr Kirchensteuer entrichte; nach der Entscheidung des 11. Senats sei der entsprechende Grenzwert bei 55 % anzunehmen. Auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt mit Stand 1. Oktober 2003 herausgegebenen Statistik zum 31. Dezember 2001 dürfe die Grenze von ca 55 % bereits für das Jahr 2002 "angekratzt" sein. Der Anteil der Kirchenlohn-



steuerzahler dürfte mittlerweile unter 55 % "der Bevölkerung" liegen; dies habe zur Folge, dass nicht mehr davon gesprochen werden könne, dass die Lohnkirchensteuer als gewöhnlich anzunehmender Abzug zu berücksichtigen sei mit der Folge, dass sie bei § 136 SGB III nicht mehr berücksichtigt werden dürfe.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde war deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerde nicht. Die Klärungsfähigkeit ist nicht schlüssig dargetan. Auf der Grundlage der vom Kläger vorgetragenen Rechtsmeinung stellt sich die Rechtsfrage in seinem Fall noch nicht. Die Beschwerde gibt im Rahmen ihrer Schilderung des Sachverhalts wieder, dass das LSG im Berufungsurteil den im Zeitpunkt seiner Entscheidung aktuellsten Zahlenstand (Übersicht des Statistischen Bundesamts, aktualisiert vom 16. Dezember 2002, Stand der Zahlen: 2000) zu Grunde gelegt habe, aus dem sich ein Wert ergeben habe, der 55 % (als Anteil der Kirchensteuerzahler unter den Arbeitnehmern) übersteige; das Erreichen dieser Grenze solle nach der Rechtsprechung des BSG den Gesetzgeber veranlassen, einen bevorstehenden "gesetzwidrigen" Zustand zu vermeiden und eine entsprechende Handlungspflicht herbeiführen. Der Kläger stellt die Zahlen des LSG nicht in Frage. Er behauptet jedoch nunmehr, auf Grund der seit Oktober 2003 verfügbaren Zahlen zum Stand 2001 sei abzulei-



ten, dass im Leistungszeitraum des Klägers der Anteil der Kirchenlohnsteuerzahler mittlerweile unter 55 % "der Bevölkerung" liegen dürfe. Damit könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass die Lohnkirchensteuer ein gewöhnlich anzunehmender Abzug sei; sie dürfe also bei § 136 SGB III nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kläger macht hiermit geltend, die Verfassungswidrigkeit des § 136 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III sei inzwischen eingetreten; dieses Ergebnis ließe sich jedoch nur dann begründen, wenn man gerade nicht der Rechtsmeinung folgt, auf die der Kläger sich beruft. Denn wenn die Zahlen, aus denen sich nach Ansicht des Klägers ein Erreichen des in der Rechtsprechung des BSG aufgestellten Grenzwertes von 55 % ergibt, erst aus im Oktober 2003 veröffentlichten statistischen Werten abgeleitet werden können, so können diese nach der Rechtsprechung des BSG, die der Kläger wiedergibt und auf die er sich bezieht, allenfalls bewirkt haben, dass der Gesetzgeber ab Oktober 2003 hätte tätig werden müssen, um eine bevorstehende Grundgesetzwidrigkeit (nicht: Gesetzwidrigkeit) zu vermeiden. Hieraus allein aber folgt jedenfalls nicht, dass dem Kläger bereits für den streitigen Zeitraum (September 2002 bis jetzt) leistungsrechtliche Vorteile zugute kommen. Eine rechtliche Begründung für das von ihm vertretene Ergebnis hat der Kläger nicht vorgetragen.

Ebenso wenig hat er vorgetragen, dass der Gesetzgeber auf die behaupteten neueren statistischen Zahlen noch nicht reagiert habe. Hätte er dies überprüft, wäre ihm nicht verborgen geblieben, dass nach dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl I 2848) mit Wirkung ab 1. Januar 2005 die Kirchensteuer bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelts) nicht mehr als Rechengröße berücksichtigt wird.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

